

## Kapitel 1:

# Einleitung

---

Kryptowährungen sind eine Form von virtueller Währung, die erstmals im Jahr 2009 auftauchte.<sup>1</sup> Eine virtuelle Währung stellt die digitale Darstellung eines Wertes dar, der – anders als gesetzlich anerkannte Währungen – nicht von einer Zentralbank oder Notenbank ausgegeben wird.<sup>2</sup> Dies bedeutet, dass die Verwaltung gänzlich durch das dezentrale Peer-to-peer-Netzwerk der jeweiligen Kryptowährung verwaltet wird. Zentraler Bestandteil ist jedoch idR die sog Blockchain, welche – gerade für betriebswirtschaftliche bzw steuerliche Zwecke besonders interessant – als eine Art Evidenzkonto gesehen werden kann, die sämtliche Transaktionen aufzeichnet.

---

<sup>1</sup> *Petutschnig*, ÖStZ 2014, 353.

<sup>2</sup> *Wolf*, RWP 2018, 45.

Der Begriff der Kryptowährung (virtuelle Währung) ist mittlerweile durch das supranationale Recht (EU-Recht) einheitlich definiert.<sup>3</sup> Für nationale Belange wurde die Definition der EU unverändert ins österreichische Recht übernommen:<sup>4</sup> Folglich ist eine virtuelle Währung „eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“<sup>5</sup>

Aufgrund des Wortlautes, der grundsätzlich das Vorliegen einer Währung impliziert, gilt es zu prüfen, ob Kryptowährungen Geld darstellen. In einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise werden Geld idR die Funktionen als Tauschmittel, Recheneinheit und Wertaufbewahrungsmittel zugerechnet. Ein Zahlungs- bzw Tauschmittel, das diese drei Funktionen kumulativ erfüllt, kann als Geld im wirtschaftlichen Sinn angesehen werden.<sup>6</sup> Diese drei Eigenschaften werden von Kryptowährungen jedenfalls erfüllt.<sup>7</sup> Jedoch können Kryptowährungen kein Geld im rechtlichen Sinn darstellen, da sie nicht von einer Zentralbank oder Notenbank ausgegeben werden.<sup>8</sup> Darüber hinaus ist ein wesentliches Merkmal von Geld im rechtlichen Sinn der Annahmewang, was auf Kryptowährungen ebenfalls nicht zutrifft.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> RL 2018/843/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 30.5.2018 zur Änderung der RL 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABI L 2018/156, 55.

<sup>4</sup> *Gorzala*, RdW 2019, 831.

<sup>5</sup> § 2 Z 21 FM-GwG.

<sup>6</sup> *Frießnegger*, RFG 2012, 136.

<sup>7</sup> Im Ergebnis *Petutschnig*, ÖStZ 2014, 355.

<sup>8</sup> § 4 Abs 2 NBG, wonach die Oesterreichische Nationalbank das ausschließliche Recht besitzt, in Österreich Banknoten, die in Österreich gesetzliche Zahlungsmittel sind, herzustellen oder herstellen zu lassen.

<sup>9</sup> *Petutschnig*, ÖStZ 2014, 355.

Somit ist das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes zu prüfen: Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH<sup>10</sup> ist ein Wirtschaftsgut jedes Gut ungeachtet seiner Beschaffenheit im wirtschaftlichen Verkehr, dem die Eigenschaft einer selbständigen Bewertung zukommt, wobei nicht nur auf körperliche, sondern auch auf unkörperliche Gegenstände, wie bspw Rechte bzw rechtliche oder tatsächliche Zustände, welche eine Ausnutzung im wirtschaftlichen Sinne ermöglichen, abzustellen ist.<sup>11</sup> Maßgeblich für die Qualifikation als Wirtschaftsgut sind eine eigenständige Bewertungsfähigkeit sowie eine rechtliche Übertragungsmöglichkeit, was bei Kryptowährungen zweifellos als gegeben zu erachten ist.<sup>12</sup> Diese Sichtweise wird mittlerweile durch deutsche Judikatur bestätigt.<sup>13</sup>

Für die ertragsteuerliche Einordnung ist somit festzuhalten, dass sowohl das Schrifttum als auch die Finanzverwaltung die Einordnung als unkörperliches Wirtschaftsgut fordern.<sup>14</sup> Im Lichte dieser einführenden Ausführungen ist eine solche Einordnung als sachgemäß und korrekt anzusehen.

Das vorliegende Werk ist insbesondere für den Anleger bzw Investor in Kryptowährungen gedacht, wobei die ertrag- und umsatzsteuerlichen Konsequenzen sowohl für natürliche als auch juristische Personen dargestellt werden. Aufgrund dessen wird auf diverse, idR gewerbliche Tätigkeiten iZm Kryptowährungen, bspw Mining, Betreiben von Kryptobörsen oder Krypto-Automaten, nicht im Detail eingegangen.

Damit soll eine Übersicht sowie Orientierungshilfe für ertrag- und umsatzsteuerliche Belange geboten werden, da dies eine Materie ist, welche bisher nur rudimentäre Regelungen seitens der nationalen Finanzverwaltung bzw des nationalen Gesetzgebers erfahren hat.

---

<sup>10</sup> VwGH 13.11.2019, Ro 2019/13/0033.

<sup>11</sup> Zorn/Varro in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG<sup>20</sup> § 4 Rz 32.

<sup>12</sup> Hirschler/Stückler in Kirchmayr et al (Hrsg), Konzernsteuerrecht 116.

<sup>13</sup> FG-BB 20.6.2019, 13 V 13100/19.

<sup>14</sup> Bspw Petuschnig, ÖStZ 2014, 353; Polivanova-Rosenauer, taxlex 2017, 376.



## Kapitel 2:

# Begriffsdefinitionen

---

Nachstehend wird eine Definition der wichtigsten Begriffe, Technologien und Methoden iZm digitalen Währungen vorgenommen.<sup>15</sup>

### **Altcoin**

ist die Abkürzung für „alternative Coins“ und bezieht sich auf alle Krypto-Assets, die nach dem Bitcoin entstanden sind. Bitcoin gilt als die erste Kryptowährung. Alle anderen Alternativen bzw. Varianten zu Bitcoin sind daher Altcoins (zB Ethereum oder Ripple) und können verschiedene Unterschiede zu Bitcoin aufweisen.

### **Bitcoin**

zählt im weitesten Sinn zu den ersten verwendeten Krypto-Assets mit Zahlungscharakter und kann in entsprechenden Akzeptanzstellen in reale Währung (gemeint ist „Fiat-Währung“, „Fiat-Geld“) eingetauscht werden.

<sup>15</sup> <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/krypto-glossar.html>.

## **Blockchain**

ist eine Technologieform, welche vielseitig genutzt werden kann. Es handelt sich um eine Form der Speicherung von Daten, welche nachträglich nicht mehr verändert werden können. Diese Technologie wird zB auch bei der Schöpfung und Transaktion von Bitcoins genutzt, wobei in diesem Einsatzgebiet zurzeit ein sehr hoher Energieverbrauch notwendig ist.<sup>16</sup>

## **Coin**

ist ein Krypto-Asset, das auf einer neuen, eigenen Blockchain basiert, so zB Bitcoin. Alle anderen Alternativen zu Bitcoin werden als „Altcoins“ bezeichnet, zB Ethereum.

## **Distributed-Ledger-Technologie (DLT)**

ist eine spezielle Form der Datenverarbeitung und -speicherung. Als Distributed Ledger versteht man eine dezentrale Datenbank, die Teilnehmern eines Netzwerks eine gemeinsame Lese- und Schreibberechtigung erlaubt. Neue Datensätze können im Rahmen des Konsens-Mechanismus von jedem Nutzer (permissionless) oder nur von bestimmten Nutzern (permissioned) hinzugefügt werden. Sie werden von allen Nodes (Nutzer) überprüft und dezentral gespeichert. Eine Form der DLT ist zB die Blockchain.

## **ICO**

Initial Coin Offerings (ICOs) beziehen sich jeweils auf eine Situation, in welcher frühe Anleger von einem Projekt oder Unternehmen ausgegebene Payment Coins, Utility Token oder Security Token kaufen können. In diesen Fällen können Anleger den neuen Coin oder den neuen Token über einen Smart Contract mit einem vorhandenen Kryptoasset wie zB Ethereum oder aber je nach Ausgestaltung auch in Euro bezahlen. Mit anderen Worten, dies funktioniert wie ein Krypto-zu-Krypto-

---

<sup>16</sup> <https://www.wko.at/service/netzwerke/blockchain.html>.

Austausch oder ein Fiat-zu-Krypto-Austausch. Jedoch kann zwischen der Investition und dem tatsächlichen Empfang der neuen Token eine gewisse Zeitdauer liegen – in diesem Fall kann der Zeitpunkt der Investition (also zB Abfluss von ETH) als Akquisitionsdatum der neuen Token festgelegt werden, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich auf dem Wallet gutgeschrieben werden.

## **IEO**

Für ein Initial Exchange Offering (IEO) gelten dieselben Regeln wie für ein ICO, jedoch ist hier das Asset meist sofort nach der Ausgabe auf einem dritten Markt handelbar und bringt teilweise auch noch zusätzliche Incentives (Airdrops, Bonuszahlungen) mit sich. Zu beachten ist, dass, wenn es sich bei dem ausgegebenen Asset um einen Security Token handelt, in der Regel Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht Einkünfte aus Spekulationsgeschäften einschlägig sind.

## **Krypto-Asset**

stellt den Überbegriff von auf der Blockchain basierenden Investitionsmöglichkeiten, wie zB Token, dar. Früher wurde der Begriff „Kryptowährung“ gebraucht. Rechtlich definiert ist nur der Begriff „virtuelle Währung“.

## **Kryptowährung**

ist die ursprüngliche Bezeichnung von Krypto-Assets. Da es sich um kein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel (Währung) handelt, wird aktuell zur Abgrenzung der Begriff „Krypto-Asset“ verwendet. Rechtlich definiert ist nur der Begriff „virtuelle Währung“.

## **Miner**

ist der „Node“, welcher Rechenleistung für den Betrieb eines DLT zur Verfügung stellt. Das können auch sehr viele „Rechner“ unter einem Node sein. Die Vorgänge werden auf allen Nodes gespeichert, sodass eine Manipulation schwierig bis unmöglich ist. Die Blockchain-Technik

nologie ermöglicht die Transaktion bzw den direkten Transfer des Krypto-Assets, ohne dass ein Intermediär wie zB eine Bank oder ein Börsenmakler eingeschaltet wird.

### **Mining**

ist das „Schöpfen“ von Krypto-Assets (genauer handelt es sich um den Prozess der Validierung und Durchführung von Transaktionen auf einer Distributed-Ledger-Technologie – DLT) wie zB der Blockchain.

### **Nodes**

sind alle Mitglieder bzw Nutzer des Blockchainsystems.

### **Proof-of-Stake und Proof-of Work**

sind mögliche Algorithmustypen zur Konsensusfindung, welche in der Blockchain-Technologie Anwendung finden.

### **Smart Contracts**

stellen über die Blockchain-Technologie eine Art Programmcode dar, welcher automatisch vorgegebene Aktivitäten abwickelt, sobald gewissen Voraussetzungen erfüllt werden.

### **STO**

Bei einem Security Token Offering (STO) handelt es sich um ein Initial Public Offering (IPO), das auf einem Blockchain durchgeführt wird. Aufgrund der Ähnlichkeit der ausgegebenen Security Tokens mit Wertpapieren müssen ebenfalls die entsprechenden kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Aufgrund der Ähnlichkeit von Security Token (Security Token Offering) mit Aktien, Anleihen bzw sonstigen Finanzinstrumenten kommen für natürliche Personen als Privatinvestoren für Veräußerungen bzw Gewinnbeteiligungen aus Security Token Einkünfte aus Kapitalvermögen zur Anwendung. Jeder Eintausch bzw Dividendenbezug ist unabhängig von einer Haltedauer steuerpflichtig.